~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Sieksfeld II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~ nicht gefasst.

L. S. gez. Hövermann
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: ....., Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für .....
erteilt durch das Katasteramt Uelzen
am 09.12.1983 ..... Az.: VI 569/83 .....

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9. DEZ. 1983 ....).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen ....., den 4. MRZ. 1984

Katasteramt ....

L. S. gez. Blömer Vermessungsdirektor
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gesellschaft für Landeskultur GmbH Bremen.

Bremen, den 02.04.1984

gez. Klaus Sieler

Planverfasser /Mitglied der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.7.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.8.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.08.1984 bis 28.09.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Stadensen ....., den 5.11.1984

L. S. gez. Hövermann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 05.11.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Stadensen ....., den 5.11.1984

L. S. gez. Hövermann
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Uelzen (Az.: Baupla 613/8/21/9...) vom heutigen Tage unter Auflagen/ ~~mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/ ~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Uelzen ....., den 4.MRZ. 1985

Genehmigungsbehörde Landkreis Uelzen
L. S. In Vertretung: gez. Hasch
Unterschrift

~~Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.~~

~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Stadensen ....., den .....~~

~~.....~~
~~Gemeindedirektor~~

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.05.85 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.05.85 rechtsverbindlich geworden.

Stadensen ....., den .....

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadensen ....., den .....

Gemeindedirektor

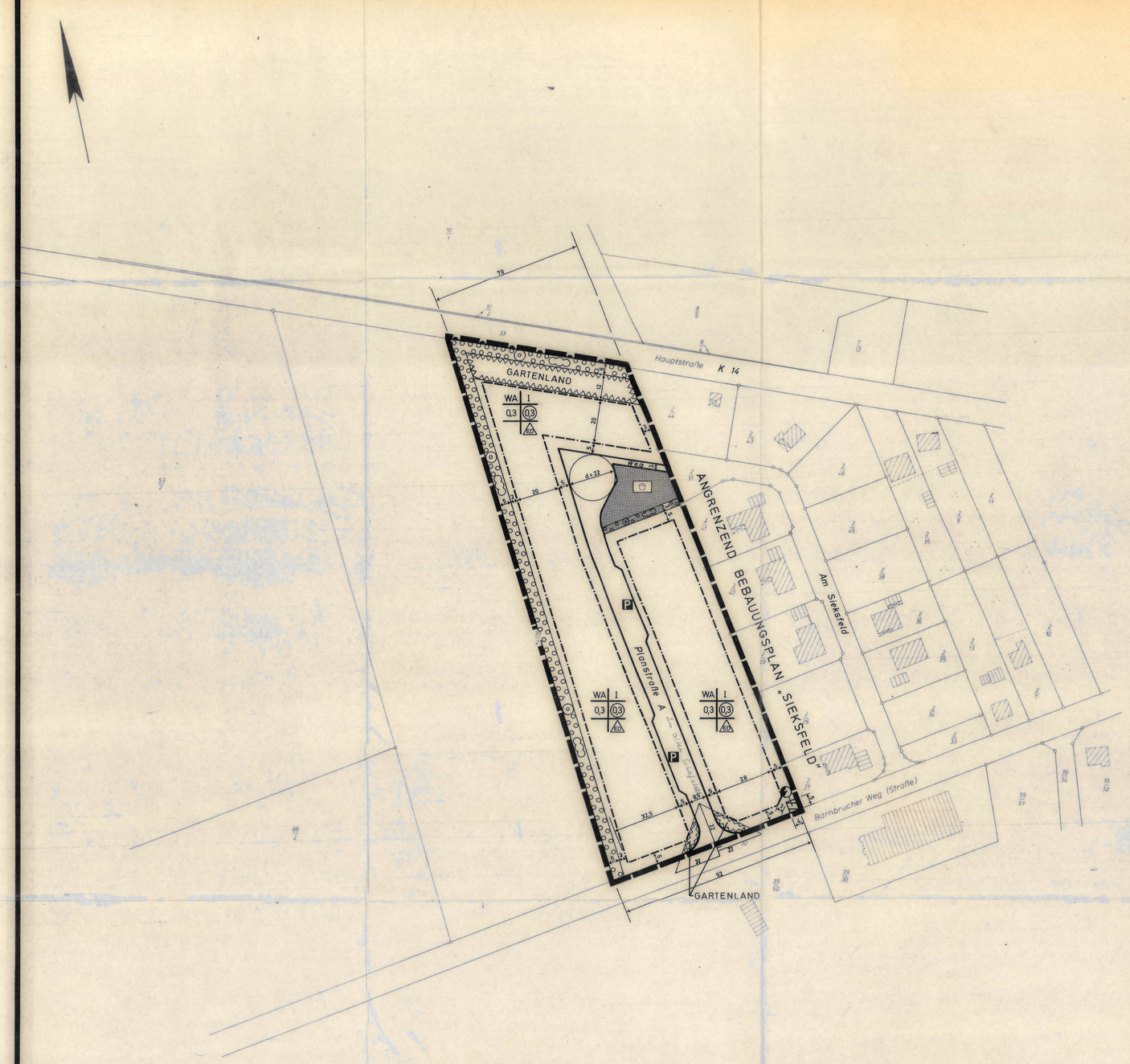

AUSGEFERTIGT
UELZEN, DEN 09. Dezember 1983
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE

Vervielfältigungserlaubnis
Erteilt am 09.12.1983
VI 569/83 durch das
Katasteramt Uelzen

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Stadensen diesen Bebauungsplan Nr. „Sieksfeld II", bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stadensen ....., den 5.11.1984

(Siegel)

L. S.

gez. Heuer
Ratsvorsitzender

gez. Hövermann
Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nebenanlagen

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind im nicht überbaubaren Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Straßen und der Baugrenze zulässig. Das gleiche gilt für Nebenanlagen im Sinne von § 14. (1) BauNVO mit Ausnahme von Einfriedungen. Dagegen sind die der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen als Ausnahme auch ohne Festsetzung im Plangebiet zulässig.

2. Gebot für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Für die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnete Fläche innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) wird gemäß § 9.(1).25 a BBauG das Anpflanzen und Unterhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

HINWEISE

1. Sichtdreiecke

~~Zur Verkehrssicherung * Gemäß § 9.(1). 2 BBauG~~ beschränkt die Gemeinde die Nutzung innerhalb von Sichtdreiecksflächen von Straßenausmündungen. Danach sind diese Flächen zwischen 0,80 und 2,50 m über der Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und Bewuchs freizuhalten.

P L A N Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

(0,3) — Geschoßflächenzahl
0,3 — Grundflächenzahl
I — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
P — Öffentliche Parkfläche
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

Grünfläche, öffentlich
Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20. 25 und Abs. 6 BBauG)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BBauG)
Bäume — Sträucher

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BBauG)

Hinweis:
Sichtdreiecke

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität

Rechtliche Grundlagen:
Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F.v. 06.07.1979
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 15.09.1977
Planzeichenverordnung (PlanV) i.d.F.v. 30.07.1981

AUSSCHNITT AUS DER TOP KARTE 1:25 000 HERAUSGEGEBEN
VERVIELF.-ERLAUBNIS ERTEILT AM 29.01.1980 DURCH DAS NDS. LVA AZ.: B 5-10/80

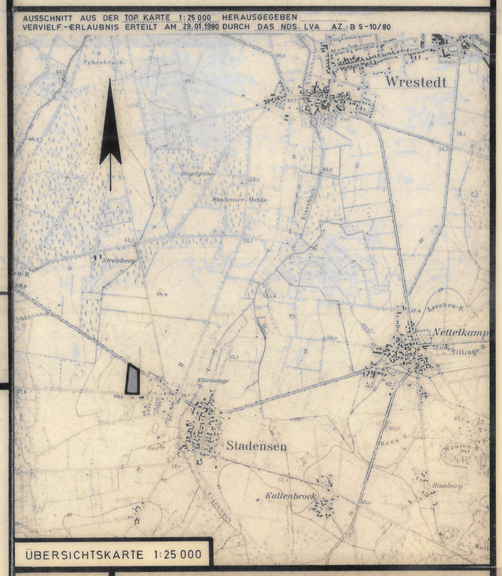

ÜBERSICHTSKARTE 1:25 000

ÄNDERUNGEN:
Gem. §2(6) BBauG 18.07.1984
Gem. §2a(6) BBauG
*Gem. Genehmigungsverfügung Az. Baupla. 613/8/21/9 vom 04.03.1985 des Landkreises Uelzen

GEMEINDE STADENSEN
LANDKREIS UELZEN

BEBAUUNGSPLAN NR.
„SIEKSFELD II"

Maßstab 1:1000
Anlage: 1 Blatt
Blatt-Nr.: 1
Gezeichnet: Koch
Geprüft:
Bearbeitet: Projektleitung: Sieler
Projekt-Nr.: 4477-81
Datum: April 1984

GFL Gesellschaft für Landeskultur GmbH
2800 Bremen Friedrich-Mißler-Straße 42 Telefon (0421) 23 00 07